



Beitragsordnung

Stand: 30.01.2025

§1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen nach §7 der Satzung des KSB Soest.

§2 Mitgliedsbeiträge / Umlagen

(1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des KSB Soest.

(2) Gemäß der Satzung des KSB Soest kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen beschließen.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag setzt sich ab 2025 wie folgt zusammen:

- Vereine mit einer Mitgliederzahl von bis zu 20 Mitgliedern zahlen 30,00 € Sockelbeitrag bei Einzugsermächtigung (35,00 € bei Rechnung).
- Vereine ab 21 Mitgliedern zahlen pro Mitglied/Jahr 90ct (inkl. LSB-Beitrag) und einen Sockelbeitrag von 30,00 € bei Einzugsermächtigung (35,00 € bei Rechnung).

(4) Umlagen sind vom Vorstand zu beantragen und zu begründen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden in der Anlage zur Beitragsordnung aufgeführt.

§3 Meldewesen

(1) Die Vereine sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, ihre Mitglieder gemäß den Richtlinien zur Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zu melden. Die vom LSB NRW erhobenen Daten werden vom KSB Soest übernommen.

(2) Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahlen ist der 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§4 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 01.03. fällig.
Er wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Bei Austritt oder Ausscheiden aus dem KSB erlischt die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

§5 Zahlungsmodalitäten

(1) Fällige Beiträge / Umlagen werden vom KSB Soest per SEPA-Lastschriftmandat erhoben.

(2) Für Lastschriften, die aufgrund fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung bzw. mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst werden, werden die dadurch entstehenden Bankgebühren dem zur Zahlung verpflichteten Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) Mitglieder ohne SEPA-Mandat zahlen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 Euro für die Rechnungsstellung.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, entrichten fällige Beiträge unter Angabe des Vereinsnamens, Vereinskennziffer und Verwendungszweck auf nachfolgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: Kreissportbund Soest e.V.

IBAN: DE84 4145 0075 0000 0155 60

Bank und Ort: Sparkasse Soest

§6 Mahnverfahren

(1) Werden die fälligen Beiträge unter Berücksichtigung des Banklaufes nicht fristgerecht gezahlt, ist das zur Zahlung verpflichtete Mitglied in Verzug.

(2) Das säumige Mitglied wird in einem zweistufigen Mahnverfahren mit einer jeweiligen Fristsetzung von 14 Tagen zur Zahlung aufgefordert. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben.

(3) Bleibt das Mahnverfahren fruchtlos, kann der Vorstand den Ausschluss des säumigen Vereins nach den Regelungen des §12 der Satzung des KSB Soest durchführen.

(4) Hierneben obliegt es der Entscheidung des Vorstandes, ob ein gerichtlicher Mahnbescheid gegen das säumige Mitglied erhoben wird.

(5) Der Landessportbund NRW sowie die Stadt- und Gemeindesportverbände werden jährlich über die säumigen und ausgeschlossenen Mitglieder informiert.

§ 7 Sonstige Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontoänderungen unverzüglich und schriftlich der Geschäftsstelle des KSB mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem KSB daraus keine Nachteile entstehen

§8 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle

Über alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Vorfälle entscheidet der Vorstand mit dem Präsidium.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand ist dann berechtigt und verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen in solche zu ändern, die dem verfolgten Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

§10 Gültigkeit / Änderungen

(1) Die vorstehende Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft gesetzt und ersetzt die bislang gültige Beitragsordnung.

(2) Änderungen sind schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstands gesetzt und bedürfen der einfachen Mehrheit.